

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oederan für die Stadt Oederan und die Gemeinde Frankenstein vom 31.05.2007

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 29.03.2007 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oederan hat am 31.05.2007 auf Grund von

1. § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) mit Änderung vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 146)
2. §§ 4 Abs 1 S.2, 10 Abs.4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) rechtsbereinigt S.159, letzte Änderung 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151)
3. §§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG vom 19.08.1993 (GVBl. S. 815), ber. S. 1103, letzte Änderung 05.05.2004 (GVBl. S. 148)
4. §§ 1, 3 und 64 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (GVBl. S. 466), letzte Änderung 05.05.2004 (GVBl. S. 148)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan richtet für die Verwaltungsgemeinschaft Oederan einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung VwV HWMO) vom 17.08.2004 (SächsABl. S.553)
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan trifft in Absprache mit der Gemeinde Frankenstein zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Organisationsplanes für Hochwasserfälle und andere außergewöhnliche Ereignisse.
- (2) Für die Geltungsbereiche der in der Anlage 2 VwV HWMO aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen

Alarmstufen oder bei Ausrufung durch die Untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer IV. 3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenz,
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen auf Grund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsbereiche;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen,
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten

c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- Ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufe 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte
- Beseitigung von Schäden

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Verwaltungsgebiet, denen kein Hochwasserpegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Oederan hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs.8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in den Plänen genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadt- und Gemeindeverwaltung sowie Angehörige der Feuerwehren, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im jeweiligen Gemeindegebiet ist der jeweilige Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst in seinem Gemeindegebiet aus und wendet sich an die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan zur Einsetzung der Einsatzleitung. Der Bürgermeister der Stadt Oederan bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt diesen für beendet. Er kann diese Aufgabe an einen Dritten übertragen. Über

eingeleitete Maßnahmen wird durch den Einsatzstab die Untere Wasserbehörde informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und an die Untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).

- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der erfüllenden Gemeinde Stadt Oederan am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der Stadt Oederan die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.
- (3) Die Bürgermeister, die Einsatzleitung der Verwaltungsgemeinschaft und die technischen Einsatzleitungen oder ihre Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude und Anlagen betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für die Bekämpfung der Hochwassergefahr oder für die dringliche vorläufige Beseitigung der daraus resultierenden Schäden erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Stadt Oederan kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Gemeindefeuerwehr Oederan und Frankenstein
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oederan und der Gemeindeverwaltungen Frankenstein

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner der Stadt Oederan und der Gemeinde Frankenstein sowie
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden der Stadt Oederan und der Gemeinde Frankenstein gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlichen erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der vollziehenden Gemeinde Stadt Oederan erhalten, der folgendes enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) In besonderen Situationen kann die Heranziehung auch durch eine Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde Stadt Oederan für einen bestimmten Ortteil oder das gesamte Verwaltungsgebiet erfolgen.

- (4) Die Hilfsleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der vollziehenden Gemeinde Stadt Oederan unaufgefordert Hilfe leisten, werden dieser zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der Stadt Oederan oder der von ihm beauftragten Person (§102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).
- (6) Die Gemeinde Frankenstein unterstützt die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 10 Abs.1 SächsKomZG.
Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoff verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die jeweilige Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt Oederan kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Oederan und die Gemeinde Frankenstein hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S.614, 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die jeweilige Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die jeweilige Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Diensthabenden nach dem Organisationsplan der Verwaltungsgemeinschaft senden unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informieren sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere die Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO)
- (2) Die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Verwaltungsgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der Höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
- (4) Die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

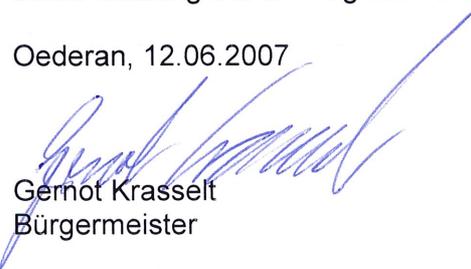
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die erfüllende Gemeinde Stadt Oederan.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

Oederan, 12.06.2007


Gernot Krasselt
Bürgermeister



Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

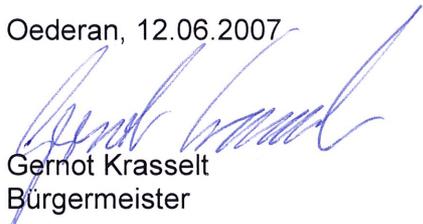
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oederan, 12.06.2007


Gernot Krasselt
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk

Veröffentlichung im Oederaner Anzeiger Nr.

..... 0712007 vom: 1. Juli 2007

Oederan, 24.7.07


Bürgermeister

